

Synoptische Darstellung der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal 2010

Staatspersonalgesetz vom 27. September 1992	Gesetzesentwurf
<p>§ 26. <i>Kündigungsfristen, –termine und –form</i></p> <p>¹ Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin während der Amtsperiode aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>² Die Frist für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig drei Monate. Wenn das Anstellungsverhältnis bis zu einem Jahr eingegangen wird, beträgt die Kündigungsfrist beidseitig einen Monat. Wird eine Stelle aufgehoben und kann der betroffenen Person kein anderer Arbeitsbereich zugewiesen werden, beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber sechs Monate. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³ Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Die Kündigung wird auf Ende eines Monats ausgesprochen. Sie hat beidseits schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>§ 26. <i>Demission und Kündigung; Fristen Termine und Form</i></p> <p>¹ Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin und ohne Angabe von Gründen während der Amtsperiode auf das Ende eines Monats aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>²...</p> <p>³...</p> <p>⁴...</p>
	<p>§ 26^{bis} <i>Genehmigung der Demission und Nichtwiederwahl</i></p> <p>¹ Zuständige Behörde zur Genehmigung einer Demission während der Amtsdauer ist</p> <p>a) die Ratsleitung des Kantonsrates für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Ratssekretär oder die Ratssekretärin, - den Chef oder die Chefin Finanzkontrolle, - den oder die Beauftragte für Information und Datenschutz; <p>b) der Regierungsrat für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Regierungsrates, - den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, - den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, - die leitenden Staatsanwälte oder die leitenden Staatsanwältinnen, die Staatsanwälte oder die Staatsanwältinnen, die leitenden Jugendanwälte oder leitenden Jugendanwältinnen sowie die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen; <p>c) die Gerichtsverwaltungskommission für alle Beamten oder Beamtinnen in richterlichen Funktionen.</p> <p>² Das Demissionsgesuch wird genehmigt, wenn dadurch nicht wesentliche In-</p>

	<p>teressen des Kantons beeinträchtigt werden. ³ Der Kantonsrat kann ohne Angabe von Gründen auf die Wiederwahl von Beamten und Beamtinnen verzichten.</p>
<p><i>§ 27. Ordentliche Kündigung</i> ¹ Die Beamten oder Beamtinnen sowie die Angestellten können das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung zu begründen. ² Der Kantonsrat kann ohne Angabe von Gründen auf die Wiederwahl von Beamten oder Beamtinnen verzichten. ³ Die Anstellungsbehörde kann das Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diesen Schritt rechtfertigen. ⁴ Wesentliche Gründe liegen vor, wenn a) die Arbeitsstelle aufgehoben wird und die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nicht möglich ist; b) der oder die Angestellte wegen mangelnder Eignung (Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz) nicht in der Lage ist, seine oder ihre Aufgaben zu erfüllen oder wenn er oder sie ungenügende Leistungen erbringt oder sein oder ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt; c) der oder die Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist. ⁵ Eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde nach Absatz 4 Buchstabe b kann nur ausgesprochen werden, wenn dem oder der Angestellten vorgängig eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt und für den Fall der Nichtbewährung die Kündigung angedroht worden ist. Die Verordnung regelt das Verfahren. ⁶ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p><i>§ 27. Abs. 1 und 2</i> ¹ Die Angestellten können das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung zu begründen. ² Aufgehoben. ³ ... ⁴ ... ⁵ ... ⁶ ...</p>

Weitere Gesetze werden wie folgt geändert:

Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989	Gesetzesentwurf
<p><i>§ 10. Aufgaben</i> ¹Die Ratsleitung a) vertritt den Kantonsrat nach aussen; b) legt die proportionale Verteilung der Sitze in den Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien an die Fraktionen fest. Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Kommissionssitze; c) weist die Geschäfte den Kommissionen zu; d) behandelt Vorstösse, die den Rat in eigener Sache betreffen; e) verfügt über den allgemeinen Kredit des Kantonsrates; f) genehmigt die Verhandlungsprotokolle des Rates; g) erledigt weitere ihm vom Rat übertragene Aufgaben. ²Die Ratsleitung ist ermächtigt, Vernehmlassungen zu staatsrechtlichen Beschwerden gegen kantonsrätliche Erlasse oder Beschlüsse an das Bundesgericht zu richten oder dem Regierungsrat hiefür Auftrag und Vollmacht zu erteilen.</p>	<p><i>§ 10 Abs. 1 Bst. h</i> ¹... a).. b).. c).. d).. e).. f).. g).. h) entscheidet über die Genehmigung von Demissionen nach dem Gesetz über das Staatspersonal. ²...</p>

Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977	Gesetzesentwurf
<p><i>§ 60^{quater} 3. Kompetenzen</i> ¹Die Gerichtsverwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für: a) die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäss §§ 105 ff; b) die Genehmigung der Geschäftsreglemente der Gerichte; c) die Verabschiedung des Voranschlages, der Rechnung und des Rechenschaftsberichts der Gerichte zuhanden des Kantonsrates; d) Anstellungen, die ihr von diesem Gesetz übertragen sind; e) Absetzung von geschäftsleitenden Amtsgerichtspräsidenten, sofern wichtige Gründe dies gebieten; f) Durchführung von Disziplinarverfahren nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes. ²Die Gerichtsverwaltungskommission gilt als vorgesetzte Behörde zur Entbindung der Gerichtspersonen vom Amtsgeheimnis (Art. 320 Ziff. 2 StGB, § 38 Gesetz über das Staatspersonal).</p>	<p><i>§ 60^{quater} Abs. 1 Bst. g</i> ¹... a).. b).. c).. d).. e).. f).. g) Genehmigung von Demissionen nach dem Gesetz über das Staatspersonal. ²...</p>